

**Bekanntmachung
einer bindenden Festsetzung
von Entgelten sowie zur Entgeltumwandlung
für die Herstellung und Bearbeitung
von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien
und Metallzierartikeln in Heimarbeit**

Vom 15. Februar 2006

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- örtlich:** für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien wie z. B. Modeschmuck, unechte Bijouterie sowie Zierartikel aus Metall (Zierbeschläge usw.).
Erfasst werden auch alle Vor- und Nebenarbeiten.
- persönlich:** für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- räumlich:** in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten berechnen sich nach den Bestimmungen des Abschnittes B.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.
2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt
 - a) allgemein 10 %
 - b) für Weichlötarbeiten, wenn der Auftraggeber Arbeitsmittel, Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter keines von beidem stellt 15 %
 - c) Auftraggeber die Arbeitsmittel, der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe stellt 20 %
 - d) Auftraggeber die Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter die Arbeitsmittel stellt 25 %
 - e) Rohgürtlerlötarbeiten 30 %
3. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Feiertag, Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 3.

**§ 6
Urlaub**

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in Verbindung mit der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 7
Hilfsstoffe**

Hilfsstoffe (wie Fädelgarn, Gummi usw.) sind von den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen oder nach dem jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten. Diese Beträge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

**§ 8
Ablieferungspflicht**

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sind verpflichtet, die übernommene Ware ohne Verlust einschließlich des Abfalls und Bruches abzuliefern, anderenfalls ist dem Auftraggeber die fehlende Menge in Höhe der Gestehungskosten zu vergüten.

**§ 9
Entgeltzahlung**

Die Entgeltzahlung hat nach Übernahme der Ware durch den Auftraggeber zu erfolgen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Heimarbeiter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Entgeltes spätestens zum Ende der laufenden Woche. Die Schlussabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Ware kann zur Ausbesserung zurückgegeben werden. Für nicht ausbesserungsfähige fehlerhafte Ware, die durch grobe Fahrlässigkeit des Heimarbeiters entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

B. Entgeltverzeichnis

B 1 Stundenentgelte

für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Stückentgelte bindend festgesetzt sind.

1.1 Entsprechend ihrer Wertigkeit sind die Arbeiten nach folgenden Merkmalen der jeweiligen Arbeitswertgruppe zuzuordnen.

- I Einfache Arbeiten, die ohne jegliche Ausbildung ausgeführt werden können.
- II Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnis nach einer Zweckausbildung ausgeführt werden können, oder einfache Arbeiten mit besonderer körperlicher Belastung.
Zweckausbildung ist die Ausbildung für bestimmte Arbeitsverrichtungen, die nicht nur nach Anweisung ausgeführt werden können.
- III Arbeiten, zu deren Ausführung die erforderlichen Kenntnisse durch Anlernen erworben sind.
Anlernen ist das systematische Vermitteln von verschiedenen Grundfertigkeiten.
- IV Spezialarbeiten, die eine Ausbildung in einem Anlernberuf oder ein Anlernen mit zusätzlicher Erfahrung erfordern.
- V Arbeiten, deren Ausführung eine Ausbildung voraussetzt oder Fähigkeiten und Kenntnisse, die denen eines Facharbeiters gleichzusetzen sind.
- VI Schwierige Facharbeiten, deren Ausführung Berufserfahrung voraussetzt.
- VII Besonders schwierige Facharbeiten, die hohe Anforderungen an Können und Wissen stellen.

1.2 Das Grundentgelt beträgt je Stunde:

Arbeitswertgruppe	€
I	6,89
II	7,06
III	7,30
IV	7,90
V	8,45
VI	9,29
VII	10,14

1.3 Der Stückentgeltberechnung ist das Grundentgelt je Stunde der einschlägigen Arbeitswertgruppe zugrunde zu legen.

1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten (Fertigungszeiten) so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt.

Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.

1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten (Fertigungszeiten), der Arbeitswertgruppe und des Stückentgelts offen auszulegen. Sofern die Arbeit angeliefert wird, ist dafür zu sorgen, dass dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

1.6 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung in die Arbeitswertgruppen, die Stückentgeltberechnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen ist, soweit beim Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat besteht, dieser einzuschalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Unterlagen beim Auftraggeber einzusehen.

B 2 Stückentgelte

2.1 Arbeitswertgruppe I

Herstellung von Kolliers

2.1.1 Fädeln

	Cent
a) Kolliers (mit Ausnahme von gleichlaufenden Kolliers ohne Zwischenperlen bzw. Schmelz- und anderen -teilen sowie Schmelzkolliers und ähnlichen Erzeugnissen) je Fädelstelle je Dtzd. Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	5,11
b) Schmelzkolliers oder -gruppen (Fädelware bis zu 5 cm Gruppenlänge) je Dtzd. cm	8,81

2.1.2 Schürfen

a) Kolliers mit Zwischenfädelung je Dtzd. cm	
Schmelz	6,79
Cremettes	4,83
Stifteln	2,00
b) Die Zwischenfädelung ist nach Position 2.1.1 Buchstabe a zu berechnen.	

2.1.3 Verarbeitung verwachster Perlen

a) Überschieben von Bundware je 100 Dtzd. Perlen	
Größe mm	
3	88
4	89
5	110
6	138
7	168
8—10	215

b) Überschieben von Kolliers je Dtzd. Ketten	
Größe mm	
2,5— 6	284
3 — 8	132
4 —10	118
5 —12	110
6 —12	118

2.1.4	
a) Einbinden von Seide beiderseitig je Dtzd. Faden	110
b) Mitanfädeln des Verschlusses (alle Größen) je Dtzd.	56
c) Anbinden des Verschlusses bei Schnüren mit langen Fadenenden je Dtzd.	110

2.1.5 Knüpfen (bereits gefädelter Perlen) je Dtzd. Knoten 11,97

2.1.6 Ketteln und Einhängen von Ringeln je Dtzd. Kettelstellen bzw. Ringel 14,80

Einhängen in kalottierte Ketten je Dtzd. Kalotten 24,11

2.1.7 Kalottieren je Dtzd.	
a) volle Kalotten	67,87
b) volle Kalotten — heiß —	91,21
c) Fädel- oder Quetschkalotten	48,21

2.1.8 Auffädeln auf Draht zur Weiterveredelung	
a) von Metallteilen und notwendigen Zwischenteilen je Dtzd. Fädelstellen	3,43

b) von Metallkugeln bzw. -perlen, von notwendigen Zwischenteilen je Dtzd. Fädelstellen	
Größe mm	
3— 4	2,69
5— 6	2,81
7— 9	3,01
10—12	3,30
13 und größer	3,64
Herstellen von Klipsen, Broschen, Knöpfen und ähnlichen Artikeln	

Cent

2.1.9 Ketteln u. Einhängen von Ringeln siehe Position 2.1.6

2.1.10 Anreihen

a) auf Draht oder Faden je Dtzd. Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	5,11
b) Abdrehen bzw. Abschließen je Dtzd. Einheiten	41,23

Cent

2.1.11 Aufnähen bzw. Befestigen

a) mit Faden je Dtzd. Nähstellen	10,72
b) mit Draht je Dtzd. Befestigungsstellen	17,06

2.1.12 Kompletieren

a) Montieren je Dtzd.	35,23
b) Montieren mit Hilfsstoffen je Dtzd.	35,23
c) Einbrennen und Kleben je Dtzd.	22,96

Aufstecken von Schmuckwaren

2.1.13 Broschen auf ungelochte Karten je Gros 200

2.1.14 Klipse, geschlossene Haken und Klappscharniere auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare 32,32

2.1.15 Ohrenschrauben auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare 49,49

2.1.16 Offene Haken auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare 30,30

Kitten und Ketteln (Verhängen) je 100 Stück Cent

2.1.17 Kitten	
a) von Steinen in Kessel oder fertige Schmuckstücke einschl. Knöpfe	85
b) von Einlochperlen und Einzelsteinen	114

2.1.18 Ketteln (Verhängen) siehe Position 2.1.6

Sonstige Arbeiten

2.1.19 Schneiden bzw. Ablängen von Ketten je Dtzd. Schnittstellen 14,81

2.2 Arbeitswertgruppe II

je 100 Stück Cent

2.2.1 Stempeln von Steinen in Kesselkette	
a) Krallenkesselkette	114
b) Krallenkesselkette, mehrreihig	141
c) französische Kesselkette	149
d) Falzkesselkette	192

2.3 Arbeitswertgruppe III

Fassen von Steinen je 100 Stück Cent

2.3.1 Fassen von Steinen in Vierspitzkessel, Bortekessel	
a) Vierspitzkessel	154
b) Bortekessel	135
2.3.2 Fassen von Steinen in Krallenkessel	171
2.3.3 Fassen von Steinen in Rosen- bzw. Bodenkessel	171
2.3.4 Fassen von Steinen in französische Kessel	266
2.3.5 Fassen von Fassonsteinen	

- a) in Krallenkessel 223
 - b) in französische Kessel 299
- 2.3.6 Fassen von Steinen in Kesselkette ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 zu berechnen.
- 2.3.7 Fassen von Steinen in mindestens drei Farben oder Größen („Multi“) ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 zu berechnen. Dem ermittelten Betrag ist ein Zuschlag von mindestens 15 Prozent hinzuzurechnen.

Anmerkung:

Vierspitzkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) mit kegelförmigem, geschlossenem oder durchbrochenem Boden.

Krallenkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) in zylindrischer oder etwas konischer Form, mit flachem, geschlossenem oder durchbrochenem Boden.

Rosen- oder Bodenkessel = ein flacher Kessel mit 4 Krallen (Spitzen).

Französischer Kessel = ein Kessel mit über 4 Krallen (Spitzen), die im Falz der einzelnen Krallen den Stein tragen und halten.

2.4 Arbeitswertgruppe VI

Rohgürtlerarbeiten

	je 100 Stück €
2.4.1 Löten	
Ösen	3,92
b) Broschierungen	7,44
c) Kalotten	2,41
d) Klipsböcke auf Boden	3,92
e) Kessel, gesteckt	2,80
f) Kessel, bombé gesteckt	3,33
g) Kessel, in Kugelform oder Schale gesteckt	3,57
h) Bei Stücken, die aus Kesseln und Zwischenstücken (Brocken) zusammengesetzt sind, ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.	
i) Teile (z. B. Pressungen, Ring-, Schließen-, Manschettenknopfteile und andere Metallteile)	2,95

2.4.2 Bei Lötarbeiten, die nicht in einem Arbeitsgang (einmal durch Feuer) gemacht werden können, ist jeder weitere Arbeitsgang als 1 Teil zu berechnen.

2.4.3 Einfache Biegearbeiten sind wie 1 Teil zu berechnen.

2.4.4 Sonstige Biegearbeiten sowie Säge- und Feilarbeiten sind nach Zeit zu berechnen. Das gleiche gilt für Nebearbeiten.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Anspruch auf Entgeltumwandlung

In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen $\frac{1}{100}$ der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.

§ 12

Umwandelbare Entgeltbestandteile

Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf

- a) Entgelte entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld und das Urlaubsentgelt entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

§ 13

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt

Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 14

Durchführungswege

Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungswege gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 15

Verfahren

Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.

Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben hätten.

§ 16

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.

Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:

- Erwerbsminderung,
- Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 17

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

§ 18

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 19

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

§ 20
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 27. September 2000/6. März 2001/13. März 2002 (BAnz. S. 26 638) außer Kraft.

Nürnberg, den 15. Februar 2006

Heimarbeitersausschuss
für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie

Wolfgang Schnabel	Peter Beneke
Wolfgang Schapperth	Arno Rastetter
Silke Gubo	Volker Gerber

Der Vorsitzende
Loibl

Anmerkung

Die bindende Festsetzung ist unter 06223/16 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.